

GEMEINDERAT
Bericht und Antrag

Nr. 1479
vom 22. März 2012
an Einwohnerrat von Horw
betreffend Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1 Ausgangslage

Das Reglement Nr. 631 über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Horw vom 28. Mai 1998 regelt die Gebühren für das Dauerparkieren und das zeitlich beschränkte Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund. Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es wurde vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. 1317 am 4. September 1998 genehmigt. Die Vollzugsverordnung vom 17. September 1998 trat am 1. Januar 1999 in Kraft.

2 Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren

Wer ein Fahrzeug auf einem entsprechend gekennzeichneten Parkfeld auf öffentlichem Grund abstellt, hat eine Gebühr zu entrichten (Art. 9).

Die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren sind heute wie folgt festgelegt:

Parkieren	Gebühren
Kurzfristiges Parkieren Art. 10 Parkdauer bis 2 Stunden	Fr. 0.50 pro 30 Minuten von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr. Ab 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr gilt Art. 5 (Dauerparkiergebühr)
für schwere Motorwagen* Art. 10 Abs. 3	Fr. 3.00 pro Stunde
Längerfristiges Parkieren Art. 11 Abs. 2 mehr als 2 Stunden	bis 2 Stunden: Fr. 0.50 pro 30 Minuten ab 2 Stunden: Fr. 0.50 pro Stunde
für schwere Motorwagen* Art. 11 Abs. 3	bis 2 Stunden: Fr. 3.00 pro Stunde ab 2 Stunden: Fr. 2.00 pro Stunde

* Auf den öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde Horw gibt es keine speziellen Parkplätze für Lastwagen und Gesellschaftswagen. Die Parkuhren sind daher für diese Tarife nicht ausgestattet.

3 Gebührenerhöhung für das zeitlich beschränkte Parkieren

Die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren werden gemäss heutigem Reglement nicht wie bei der Dauerparkiergebühr jeweils dem veränderten Landesindex der Konsumentenpreise angepasst.

Im Rahmen der Optimierung des Finanzhaushaltes wurde festgehalten, die Gebühren um 10 % zu erhöhen. Eine Gebührenerhöhung von 10 % bedeuten jedoch z.B. für das kurzfristige Parkieren lediglich 5 Rappen Mehreinnahmen pro 30 Minuten.

Demgegenüber betragen die Kosten für die Anpassungen (Tarifänderungen) an den 7 zentralen Parkuhren und den 34 Sammelparkuhren (TOM) rund Fr. 9'000.00.

Die Festlegung der Gebührenhöhe soll in Zukunft an uns delegiert werden. Die ersten 30 Minuten der Benützung sollen aber weiterhin gratis bleiben. Gleichzeitig sind weitere kleinere Anpassungen am Reglement vorzunehmen. Wir verweisen dazu auf den Anhang.

Wir beabsichtigen, die Gebühren in der Verordnung wie folgt festzulegen.

- Dauerparkiergebühr: unverändert
- Zeitlich beschränktes Parkieren: Fr. 1.50 pro Stunde (bis anhin Fr. 1.00)
- Die ersten 30 Minuten der Benützung sind gratis

Die Gebühreneinnahmen betragen heute Fr. 100'000.00 pro Jahr für das zeitlich beschränkte Parkieren und Fr. 90'000.00 Jahr für das Dauerparkieren. Mit der geplanten Änderung werden sich die Gebühreneinnahmen aus dem zeitlich beschränkten Parkieren auf ca. Fr. 130'000.00 pro Jahr erhöhen.

4 Beschlussfassung

Das neue Reglement bedarf gemäss Ihrer Geschäftsordnung grundsätzlich einer zweifachen Lesung. Gestützt auf Art. 83 Ihrer Geschäftsordnung können Sie in ausserordentlichen Fällen Ausnahmen von dem in der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Verfahren beschliessen. Für die Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die 2/3-Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident ist stimmberechtigt.

Reglementsänderung bzw. der Erlass des neuen Reglements unterliegt gemäss Art. 9 Bst. a der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum der Stimmberechtigten.

5 Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- das Reglement Parkiergebühren zu beschliessen.

Markus Hool
Gemeindepräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

- Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Horw vom 28. Mai 1998
- Entwurf Reglement Parkiergebühren

EINWOHNERRAT

Beschluss

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1479 des Gemeinderates vom 22. März 2012
 - gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission
 - in Anwendung von Art. 9 Bst. a und Art. 29 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007
-

Das neue Reglement Parkiergebühren wird abgelehnt.

Horw, 21. Juni 2012

Konrad Durrer
Einwohnerratspräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

Publiziert:

**REGLEMENT
ÜBER DIE GEBÜHREN FÜR DAS PARKIEREN
AUF ÖFFENTLICHEM GRUND
DER GEMEINDE HORW
VOM 28. MAI 1998**



**AUSGABE
20. JANUAR 2011**

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt	3
Art. 2 Verwendung der Gebühren	3
II. GEBÜHREN FÜR DAS DAUERPARKIEREN	3
Art. 3 Gebührenpflicht	3
Art. 4 Rechtsstellung der Fahrzeughalter und Fahrzeughalterinnen	3
Art. 5 Gebührenhöhe	3
Art. 6 Gebührenerhebung	4
Art. 7 Rechtsschutz	4
Art. 8 Strafbestimmung	4
III. GEBÜHREN FÜR DAS ZEITLICH BESCHRÄNKTE PARKIEREN	4
Art. 9 Gebührenpflicht	4
Art. 10 Kurzfristiges Parkieren	4
Art. 11 Längerfristiges Parkieren	4
Art. 12 Gebührenerhebung	4
Art. 13 Strafbestimmung	5
Art. 13a Ausnahmen	5
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
Art. 14 Vollzug	5
Art. 15 Vorbehalt	5
Art. 16 Aufhebung von Vorschriften	5
Art. 17 In-Kraft-Treten	5

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 990 des Gemeinderates vom 12. Februar 1998
- gestützt auf §§ 27 und 28 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995
- gestützt auf Art. 9 Ziff. 1 und Art. 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 20. Oktober 1991

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Geltungsbereich und Inhalt

1 Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

2 Es regelt die Gebühren für das Dauerparkieren und das zeitlich beschränkte Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund. Ausgenommen sind Fahrräder und Motorfahrräder.

Art. 2

Verwendung der Gebühren

Die Gebühren sind für Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder sowie für die Förderung des öffentlichen Verkehrs und die Bekämpfung der nachteiligen Auswirkungen des Strassenverkehrs zu verwenden.

II. GEBÜHREN FÜR DAS DAUERPARKIEREN

Art. 3

Gebührenpflicht

1 Fahrzeughalter und Fahrzeughalterinnen, die ihr Fahrzeug während mindestens eines Monats regelmässig während längerer Zeit auf öffentlichem Grund parkieren, haben eine monatliche Dauerparkiergebühr zu entrichten.

2 Als regelmässiges Parkieren während längerer Zeit gilt ein mindestens dreimaliges Abstellen pro Woche während täglich mindestens vier Stunden.

Art. 4

Rechtsstellung der Fahrzeughalter und Fahrzeughalterinnen

1 Die Entrichtung der Dauerparkiergebühr verschafft keinen Anspruch auf ein Parkfeld auf öffentlichem Grund.

2 In der Blauen Zone mit speziell signalisierter Ausnahmeregelung ist das Parkieren ohne zeitliche Beschränkung gestattet.

3 Polizeiliche Anordnungen nach dem Strassenverkehrsrecht gelten auch für die Fahrzeughalter und Fahrzeughalterinnen, die eine Dauerparkiergebühr entrichtet haben.

Art. 5

Gebührenhöhe¹

1 Die Dauerparkiergebühr beträgt pro Monat:

- Für das Dauerparkieren tagsüber von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr oder nachts von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr je Fr. 40.00.
- Für das Dauerparkieren tagsüber und nachts Fr. 60.00.

¹ Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 20. Januar 2011 betragen die Gebühren gestützt auf Art. 5 Abs. 3 ab 1. April 2011:

- je Fr. 45.00
- Fr. 67.00

2Die Dauerparkiergebühr für schwere Motorwagen (insbesondere Lastwagen und Gesellschaftswagen) beträgt pro Monat das Doppelte der Gebühren nach Abs. 1.

3Verändert sich der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise um 10 Punkte (massgebender Stand 104,0 Punkte, Stand März 1998 [Mai 1993=100 Punkte]), kann die Dauerparkiergebühr vom Gemeinderat dem veränderten Indexstand angepasst werden.

Art. 6
Gebührenerhebung

1Die Dauerparkiergebühr wird im voraus für drei, sechs oder zwölf Monate erhoben.

2Die Gemeinde stellt dem Fahrzeughalter oder der Fahrzeughalterin eine Gebührenrechnung zu. Die Gebührenerhebung richtet sich nach dem Gebührengesetz.¹

Art. 7
Rechtsschutz

Der Gemeinderat erlässt nötigenfalls einen beschwerdefähigen Entscheid über die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe. Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gebührengesetz.²

Art. 8
Strafbestimmung

Auf die Gebührenhinterziehung sind die Strafbestimmungen des Gebührengesetzes anwendbar.³

III. GEBÜHREN FÜR DAS ZEITLICH BESCHRÄNKTE PARKIEREN

Art. 9
Gebührenpflicht

Wer ein Fahrzeug auf einem entsprechend gekennzeichneten Parkfeld auf öffentlichem Grund abstellt, hat eine Gebühr zu entrichten.

Art. 10
Kurzfristiges Parkieren

1Als kurzfristiges Parkieren gilt das Parkieren bis zu einer Parkdauer von zwei Stunden.

2Die Gebühr für das kurzfristige Parkieren beträgt Fr. 0.50 pro 30 Minuten.

3Die Gebühr auf den Parkfeldern für schwere Motorwagen (insbesondere Lastwagen und Gesellschaftswagen) beträgt Fr. 3.00 pro Stunde.

Art. 11
Längerfristiges Parkieren

1Als längerfristiges Parkieren gilt das Parkieren während einer Parkdauer von mehr als zwei Stunden.

2Die Gebühr für das längerfristige Parkieren beträgt bis zwei Stunden Fr. 0.50 pro 30 Minuten und ab zwei Stunden Fr. 0.50 pro Stunde.

3Die Gebühr auf den Parkfeldern für schwere Motorwagen (insbesondere Lastwagen und Gesellschaftswagen) beträgt bis zwei Stunden Fr. 3.00 pro Stunde und ab zwei Stunden Fr. 2.00 pro Stunde.

Art. 12
Gebührenerhebung

¹ SRL Nr. 680

² SRL Nr. 680

³ SRL Nr. 680

Die Gebühren werden mit zentralen Parkuhren, Sammelparkuhren, Einzelparkuhren oder durch einen vom Gemeinderat beauftragten Parkplatzdienst erhoben.

Art. 13
Strafbestimmung

Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

Art. 13a¹
Ausnahmen

Das Parkieren auf den Besucherparkplätzen auf Kirchfeld ist für die Besucherinnen und Besucher des Hauses für Betreuung und Pflege kostenlos.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14
Vollzug

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen und bezeichnet die für den Vollzug zuständigen Organe.

Art. 15
Vorbehalt

Das Strassenverkehrsrecht bleibt vorbehalten.

Art. 16
Aufhebung von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Reglement über das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 4. Juni 1989 aufgehoben.

Art. 17
In-Kraft-Treten

1 Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

2 Artikel 13a tritt per 1. April 2011 in Kraft.²

Horw, 28. Mai 1998

Ruedi Burkard
Einwohnerratspräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. 1317 am 4. September 1998 genehmigt.

¹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 20. Januar 2011

² Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 20. Januar 2011

T a b e l l e

Änderungen des Reglements über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Horw vom 28. Mai 1998

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1	20.01.2011	Art. 13a, Art. 17 Abs. 2	neu
2	20.01.2001	Art. 5 (Anpassung Gebühr an Teuerung)	geändert

**REGLEMENT
PARKIERGEBÜHREN
VOM ...**



**ENTWURF
22. MÄRZ 2012**

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt	3
Art. 2 Verwendung der Gebühren	3
II. DAUERPARKIEREN	3
Art. 3 Gebührenpflicht	3
Art. 4 Rechtsstellung der Fahrzeughalter und Fahrzeughalterinnen	3
Art. 5 Gebühren für das Dauerparkieren	3
Art. 6 Gebührenerhebung	3
Art. 7 Rechtsschutz	4
Art. 8 Strafbestimmung	4
III. ZEITLICH BESCHRÄNKTES PARKIEREN	4
Art. 9 Gebührenpflicht	4
Art. 10 Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren	4
Art. 11 Gebührenerhebung	4
Art. 12 Strafbestimmung	4
Art. 13 Ausnahmen	4
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
Art. 14 Vollzug	4
Art. 15 Vorbehalt	4
Art. 16 Aufhebung des bisherigen Reglements	5
Art. 17 Inkrafttreten	5

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1479 des Gemeinderates vom 22. März 2012
- gestützt auf §§ 27 und 28 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995
- gestützt auf Art. 9 Bs. a und Art. 29 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Geltungsbereich und Inhalt

1 Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

2 Es regelt die Gebühren für das Dauerparkieren und das zeitlich beschränkte Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund. Ausgenommen sind Fahrräder und Motorfahrräder.

Art. 2

Verwendung der Gebühren

Die Gebühren sind für Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder sowie für die Förderung des öffentlichen Verkehrs und die Bekämpfung der nachteiligen Auswirkungen des Strassenverkehrs zu verwenden.

II. DAUERPARKIEREN

Art. 3

Gebührenpflicht

1 Fahrzeughalter und Fahrzeughalterinnen, die ihr Fahrzeug während mindestens eines Monats regelmässig während längerer Zeit auf öffentlichem Grund parkieren, haben eine monatliche Dauerparkiergebühr zu entrichten.

2 Als regelmässiges Parkieren während längerer Zeit gilt ein mindestens dreimaliges Abstellen pro Woche während täglich mindestens vier Stunden.

Art. 4

Rechtsstellung der Fahrzeughalter und Fahrzeughalterinnen

1 Die Entrichtung der Dauerparkiergebühr verschafft keinen Anspruch auf ein Parkfeld auf öffentlichem Grund.

2 In der Blauen Zone mit speziell signalisierter Ausnahmeregelung ist das Parkieren ohne zeitliche Beschränkung gestattet.

3 Polizeiliche Anordnungen nach dem Strassenverkehrsrecht gelten auch für die Fahrzeughalter und Fahrzeughalterinnen, die eine Dauerparkiergebühr entrichtet haben.

Art. 5

Gebühren für das Dauerparkieren

Der Gemeinderat legt die Gebühren für das Dauerparkieren fest.

Art. 6

Gebührenerhebung

1 Die Dauerparkiergebühr wird im Voraus für drei, sechs oder zwölf Monate erhoben.

2Die Gemeinde stellt dem Fahrzeughalter oder der Fahrzeughalterin eine Gebührenrechnung zu. Die Gebührenerhebung richtet sich nach dem Gebührengesetz.¹

Art. 7
Rechtsschutz

Der Gemeinderat erlässt nötigenfalls einen beschwerdefähigen Entscheid über die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe. Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gebührengesetz.²

Art. 8
Strafbestimmung

Auf die Gebührenhinterziehung sind die Strafbestimmungen des Gebührengesetzes anwendbar.³

III. ZEITLICH BESCHRÄNKTES PARKIEREN

Art. 9
Gebührenpflicht

Wer ein Fahrzeug auf einem entsprechend gekennzeichneten Parkfeld auf öffentlichem Grund abstellt, hat eine Gebühr zu entrichten.

Art. 10
Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren

Der Gemeinderat legt die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren fest. Die ersten 30 Minuten der Benutzung sind gratis.

Art. 11
Gebührenerhebung

Die Gebühren werden mit zentralen Parkuhren, Sammelparkuhren, Einzelparkuhren oder durch einen vom Gemeinderat beauftragten Parkplatzdienst erhoben.

Art. 12
Strafbestimmung

Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

Art. 13
Ausnahmen

Das Parkieren auf den Besucherparkplätzen auf Kirchfeld ist für die Besucherinnen und Besucher des Hauses für Betreuung und Pflege kostenlos.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14
Vollzug

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen und bezeichnet die für den Vollzug zuständigen Organe.

Art. 15
Vorbehalt

Das Strassenverkehrsrecht bleibt vorbehalten.

¹ SRL Nr. 680

² SRL Nr. 680

³ SRL Nr. 680

Art. 16

Aufhebung des bisherigen Reglements

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Horw vom 28. Mai 1998 aufgehoben.

Art. 17

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Horw, ...

Konrad Durrer
Einwohnerratspräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. am genehmigt.

T a b e l l e**Änderungen des Reglements über die Parkiergebühren vom ...**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung